



**SATTELMÜHLE**  
STIFTUNG



# RICHTLINIE DER SATTELMÜHLE-STIFTUNG HINSICHTLICH DER VERGABE VON FÖRDERMITTELN AN DRITTE

*Natur schützen. Leben erhalten.*

## INHALT

<b>1. Förderungszweck</b>	<b>4</b>
<b>2. Gegenstand der Förderung</b>	<b>4</b>
<b>3. Fördermittelempfänger</b>	<b>5</b>
<b>4. Förderungsvoraussetzungen</b>	<b>5</b>
4.1. Allgemeine Voraussetzungen	5
4.2. Förderfähige Vorhaben	5
4.2.1. Fördertatbestand 1 – Wissenschaft & Forschung im Zusammenhang mit Naturschutz, Landschaftspflege sowie der Forstwirtschaft und den Forstwissenschaften	5
4.2.2. Fördertatbestand 2 – Bildung im Zusammenhang mit Naturschutz, Landschaftspflege sowie der Forstwirtschaft und den Forstwissenschaften	5
4.2.3. Fördertatbestand 3 – Naturschutz & Landschaftspflege einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes	5
<b>5. Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	<b>6</b>
5.1. Art der Förderung	6
5.2. Umfang der Förderung	6
5.3. Höhe der Förderung	7
5.4. Förderungszeitraum	8
5.5. Mehrfachförderung	8
<b>6. Sonstige Förderungsbestimmungen</b>	<b>8</b>
6.1. Berichterstattung	8
6.2. Mittelverwendungsnachweis	9
6.3. Mittelverwendungsprüfung (Evaluierung)	9
6.4. Berechtigung zur Weitergabe der Fördermittel	10
6.5. Rückforderungen	10

<b>7. Verfahren</b>	<b>10</b>
7.1. Antragstellung	10
7.2. Antragsprüfung	11
7.3. Bewilligungsverfahren	11
7.4. Anspruch auf Förderung	12
<b>8. Geltungsbereich</b>	<b>12</b>
<b>9. Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>12</b>

<b>Anlagenverzeichnis</b>	<b>13</b>
---------------------------	-----------

- Anlage 1 – Fördermittelantrag
- Anlage 2 – Mittelverwendungsabruf
- Anlage 3 – Vorlage Abschlussbericht
- Anlage 4 – Vorlage Mittelverwendungsnachweis

## 1. FÖRDERUNGSZWECK

Die Sattelmühle-Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Rahmen der Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Forstwirtschaft bzw. den Forstwissenschaften und die Förderung des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege und des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes. Die Stiftung versteht es als ihre Aufgabe, Wald und Flur zu schützen und für kommende Generationen zu erhalten.

Der Zweck der Stiftung wird unter anderem verwirklicht durch:

- finanzielle und ideelle Förderung der naturnahen Forstwirtschaft und Waldbewirtschaftung zugunsten der Wissenschaft, Forschung und Bildung,
- finanzielle und ideelle Förderung von Universitäten oder anderen Einrichtungen, die sich mit dem Naturschutz, der Landschaftspflege und den Forstwissenschaften befassen und
- Bereitstellung des Forstguts Sattelmühle als Stätte für Wissenschaft, Forschung und Bildung

## 2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Zur Verwirklichung ihres Stiftungszwecks stellt die Sattelmühle-Stiftung unter anderem finanzielle Mittel und sonstige Ressourcen für Wissenschaft, Forschung und Bildung bereit, damit aussichtsreiche Projekte zum Schutz und zur Förderung intakter natürlicher Lebensräume für Mensch und Tier in die Tat umgesetzt werden können. Universitäten und andere Institutionen können bei der Sattelmühle-Stiftung Mittel für die Durchführung von Forschungsvorhaben und anderen Projekten im Sinne des Stiftungszwecks beantragen.

Die Stiftung ist diesbezüglich sowohl operativ als auch als Fördermittelgeber tätig.

Projektanträge, die das Forstgut Sattelmühle in seiner Funktion als Stätte für Wissenschaft, Forschung und Bildung einbinden, erfahren besondere Berücksichtigung.

### 3. FÖRDERMITTELEMPFÄNGER

Als Fördermittelempfänger kommen gemäß der Abgabenordnung steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts in Frage. Unter Wahrung der Stiftungszwecke können Projekte sowohl mit inländischen als auch mit ausländischen gemeinnützigen Institutionen und sonstigen förderfähigen Projektträgern gefördert werden.

Mit einem Antrag auf Fördermittel der Sattelmühle-Stiftung verpflichtet sich der Antragsteller auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, in der im Zweifel dem Stifterwillen Vorrang vor der Auslegbarkeit einer Einzelregelung eingeräumt wird.

### 4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

#### 4.1. Allgemeine Voraussetzungen

Das beantragte Vorhaben muss mindestens einem der unter 4.2. aufgeführten Tatbestände zugeordnet werden können und die unter 1. genannten Zwecken erfüllen. Die nachfolgend dargestellten förderfähigen Vorhaben sind grundsätzlich nicht als Abgrenzung zueinander zu verstehen. Vielmehr können die Fördertatbestände auch ineinandergreifen, sich überschneiden oder aufeinander aufbauen.

Bereits begonnene Projekte und Maßnahmen können nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung im Stiftungsrat gefördert werden.

#### 4.2. Förderfähige Vorhaben

4.2.1. *Fördertatbestand 1* – **Wissenschaft & Forschung** im Zusammenhang mit Naturschutz, Landschaftspflege sowie der Forstwirtschaft und den Forstwissenschaften

4.2.2. *Fördertatbestand 2* – **Bildung** im Zusammenhang mit Naturschutz, Landschaftspflege sowie der Forstwirtschaft und den Forstwissenschaften

4.2.3. *Fördertatbestand 3* – **Naturschutz & Landschaftspflege** einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes

## **5. ART, UMFANG UND HÖHE DER FÖRDERUNG**

### **5.1. Art der Förderung**

Die Sattelmühle-Stiftung fördert nur Vorhaben, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

Die Fördermittel werden zweckgebunden, grundsätzlich in Form eines nicht rückzuzahlenden Zuschusses oder in Form einer anderweitigen Bereitstellung von Ressourcen (insbesondere der Nutzungsüberlassung der Räumlichkeiten des Forstguts Sattelmühle sowie des Forschungswaldes im Rahmen der Stiftungszwecke) vergeben. Die Stiftung behält sich im Fall eines Verstoßes gegen die hier definierten Vorgaben eine Rückforderung vor.

Der Fördermittelempfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich. Ansprüche aus der Bewilligung sind weder abtretbar noch pfändbar.

### **5.2. Umfang der Förderung**

Folgende Fördermittel können beantragt werden:

#### **Personalaufwand**

Personalaufwendungen sind förderfähig sofern sie im unmittelbaren und direkten Zusammenhang mit der geplanten Fördermaßnahme stehen. Aus den bewilligten Personalmitteln können die Vergütungen für Mitarbeiter einschließlich der Personalnebenkosten (z.B. Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Sozialversicherung) finanziert werden. Für jede einzustellende Person ist ein Anstellungs- oder Dienstvertrag abzuschließen. Der Fördermittelempfänger hat alle Rechte und Pflichten aus den Anstellungs- oder Dienstverträgen. Honorare sind aus Sachmitteln zu bestreiten.

#### **Reisekosten**

Projektbezogene Reisen sind aus den hierfür bewilligten Mitteln zu finanzieren. Für In- und Auslandsreisen sind die Tages- und Übernachtungssätze grundsätzlich nach dem Einkommensteuergesetz abzurechnen.

## **Sachmittel**

Mit den bewilligten Fördermitteln sind neben Verbrauchsmaterialien die Anschaffung notwendiger Geräte und beweglicher Sachen zu finanzieren. Der Kauf eines Gerätes oder mehrerer funktionell zusammengehörender Geräte im Wert von mehr als € 10.000 ist bei der Antragsstellung gesondert aufzuführen bzw. muss nachträglich genehmigt werden. Der Beschaffung von Geräten im Wert von mehr als € 10.000 sollten im Regelfall mindestens zwei Angebote zugrunde liegen, Ausnahmen sind mit der Stiftung abzustimmen. Die Geräte und beweglichen Sachen, die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in der Regel in das Eigentum des Fördermittelempfängers über, dürfen jedoch über ihre gesamte Nutzungsdauer hinweg nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Die sachgemäße Unterbringung und Wartung der Geräte sind sicherzustellen. Die laufenden Kosten der Geräte (Betriebskosten) wie Wartung, Reparatur, Ersatzteile usw. werden von der Stiftung nur im Rahmen des genehmigten Budgets übernommen. Honorare, Aufwandsentschädigungen und Stipendien sind wie Sachmittel zu behandeln.

Größere Abweichungen und alle sachlichen Umwidmungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stiftung.

### **5.3. Höhe der Förderung**

Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

Für die Anforderung der bewilligten Fördermittel hat der Antragsteller dem laufenden Bedarf und dem Projektfortschritt i. R. d. Bedarfsanmeldung entsprechend einen Abrufplan einzureichen, der die kontinuierliche Abwicklung des Vorhabens für den Bewilligungszeitraum sicherstellen soll. Personalmittel sollten idealerweise quartalsweise angefordert werden. Für den Mittelabruf hat der Fördermittelempfänger das von der Stiftung bereitgestellte Formular „Mittelverwendungsabruf“ zu verwenden (s. Anlage 2).

Nach Prüfung der Bedarfsanmeldung durch die Stiftung werden die Mittel entsprechend den angegebenen Terminen auf das bekannt gegebene Konto des Fördermittelempfängers überwiesen. Die Stiftung kann verlangen, dass der Fördermittelempfänger ein separates Konto bei seinem Geldinstitut einrichtet, das ausschließlich der Abwicklung des durch die Stiftung bewilligten Förderprojektes dient.

#### **5.4. Förderungszeitraum**

Ein Förderzeitraum von fünf Jahren sollte nicht überschritten werden. Verzögerungen im Projektablauf sind der Stiftung bei hinreichender Konkretisierung unverzüglich – spätestens im Rahmen des nächsten Fortschrittberichts – anzuzeigen. Die bewilligten Mittel sind zeitnah, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abruf, zu verwenden. Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind nicht an Wirtschaftsjahre gebunden. Auf Antrag kann der im Bewilligungsbescheid ausgewiesene Bewilligungszeitraum verlängert werden. Über zusätzliche Mittel, die im Rahmen der Ausweitung oder Fortsetzung eines Vorhabens erforderlich werden, entscheidet die Stiftung nach Vorlage eines Folgeantrages.

Die Stiftung ist über abgerufene, aber nicht zeitnah verwendete Mittel unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Nicht verbrauchte Mittel sind grundsätzlich umgehend, spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises, an die Stiftung zurückzuführen.

Bewilligte Mittel, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Projektende abgerufen werden, verfallen grundsätzlich.

#### **5.5. Mehrfachförderung**

Eine anteilige Projektfinanzierung ist möglich. Die Antragsteller haben anzugeben, ob der jeweilige Förderantrag auch anderen Institutionen zur Entscheidung vorgelegt wurde. Der Antragsteller ist verpflichtet, eine Mehrfachförderung von ein und demselben Sachverhalt zu unterbinden und eine sachgerechte Differenzierung in den Teilförderungen sicherzustellen.

### **6. SONSTIGE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN**

#### **6.1. Berichterstattung**

Der Fördermittelempfänger hat im Regelfall nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes der Stiftung innerhalb von drei Monaten oder zu dem mit der Bewilligung mitgeteilten Zeitpunkt einen zusammenfassenden Abschlussbericht über das Vorhaben sowie die Erreichung der Projektziele zu übermitteln. Eine Vorlage für den Abschlussbericht findet sich als Anlage 3 im Anhang dieser Richtlinie. In Abhängigkeit des Projektinhalts behält sich die Stiftung das Recht vor Änderungen zu verlangen. Bei mehrjährigen oder besonders komplexen Vorhaben bzw. Projekten erstellt der Fördermittelempfänger nach Maßgabe der Bewilligungsaufgaben Zwischenberichte.



Im Übrigen ist der Fördermittelempfänger verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Stiftung Auskunft über den Stand des Vorhabens bzw. Projektes zu geben. Darüber hinaus hat der Fördermittelempfänger unaufgefordert über Ereignisse zu berichten, die den Zeitplan der Durchführung wesentlich verändern.

## **6.2. Mittelverwendungsnachweis**

Über die Mittelverwendung ist mittels des dieser Richtlinie als Anlage 4 beigelegte Vorlage „Mittelverwendungsnachweis“ Rechnung zu legen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach dem Abschluss des Vorhabens bzw. Projektes zu erbringen. Die abgerechneten Mittel sind auf Anfrage durch prüfungsfähige Unterlagen zu belegen. Die Belege und sonstigen Unterlagen sind entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (derzeit 10 Jahre) aufzubewahren. Um die begleitende Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung i. S. d. § 50 Abs. 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (umgangssprachlich „Spendenbescheinigung“) wird gebeten insofern eine Berechtigung zur Erteilung von Zuwendungsbestätigungen besteht.

Sollte sich bei Prüfung des Zwischenverwendungsnachweises herausstellen, dass beim Fördermittelempfänger ein Überhang von nicht zeitnah verwendeten Fördermitteln besteht, behält sich die Stiftung vor, weitere Zahlungen des ursprünglich genehmigten Abrufplan zurückzustellen. Für die Durchführung des Vorhabens nicht benötigte bzw. nicht rechtmäßig in Anspruch genommene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

## **6.3. Mittelverwendungsprüfung (Evaluierung)**

Die Stiftung ist berechtigt und behält sich vor, jederzeit den Verwendungsnachweis bzw. die Verwendung der Mittel durch Einsicht in Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen (Mittelverwendungsprüfung). Der Fördermittelempfänger verpflichtet sich durch die Einreichung seines Fördermittelantrags der aktiven und zielgerichteten Mitarbeit.

Bei mehrjährigen Vorhaben bzw. Projekten erstellt der Fördermittelempfänger auf Wunsch der Stiftung Zwischenverwendungsnachweise, in der Regel zum Jahresende oder nach Ablauf einer einjährigen Förderlaufzeit (in der Regel inhaltlich angelehnt an den Abschlußbericht gem. Anlage 3). Im Bedarfsfall kann die Stiftung die Fördermittelempfänger beim Erstellen der relevanten Unterlagen unterstützen.

Im Falle einer Ko-Finanzierung mit weiteren Parteien hat die Stiftung Anspruch auf Einblick in sämtliche Unterlagen.

#### **6.4. Berechtigung zur Weitergabe der Fördermittel**

Die Beauftragung von Dienstleistern oder sonstigen Dritten zur Realisierung des Fördervorhabens ist unter Sicherstellung der Marktüblichkeit der Vergütung zulässig. Präferiert erfolgt eine Realisierung des Fördermittelvorhabens durch den unmittelbaren Fördermittelempfänger.

Die Weitergabe von Mitteln der Stiftung in Form der Verwirklichung eines Fördertatbestands ist nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung des ursprünglichen Fördermittelgebers zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Vergabe von Stipendien als Bestandteil des eigentlichen Förderprojektes.

#### **6.5. Rückforderungen**

Die Stiftung behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und der Rückforderung der gezahlten Beträge vor, wenn die Bewilligungsbedingungen sowie der Förderzweck nicht hinreichend beachtet, insbesondere die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder der Nachweis der Mittelverwendung nicht geführt wird.

Das Recht des Widerrufs der Bewilligung gilt auch, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bewilligungsbescheides mit der Fördermaßnahme begonnen wurde.

## **7. VERFAHREN**

### **7.1. Antragstellung**

Jeder Antrag erfordert die Einreichung eines Projektantrags per E-Mail an [antrag@sattelmuehle-stiftung.org](mailto:antrag@sattelmuehle-stiftung.org), der mindestens die in Anlage 1 aufgeführten Inhalte ausweist. Risiken, die geeignet sind die Realisierung des geplanten Vorhabens zu gefährden, sind hierbei gesondert zu benennen (bspw. Unmöglichkeit zur Weiterführung bei Ausfall des Förderprojektleiters).

Inländische Organisationen haben ihre Steuerbegünstigung i. S. d. §§ 51ff. AO (gültiger Freistellungsbescheid bzw. gültige Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid) nachzuweisen. Ausländische gemeinnützige Organisationen haben für Zwecke eines Rechtsformvergleichs ihre aktuell gültige Satzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

Generell wird um die Verwendung der Anlage 1 zur Beantragung von Fördermitteln der Stiftung gebeten.

## **7.2. Antragsprüfung**

Eine Bestätigung über den Eingang des Fördermittelantrags wird innerhalb angemessener Zeit ausgestellt.

Die Stiftung prüft die inhaltliche Vereinbarkeit des Fördermittelantrags hinsichtlich ihrer Stiftungszwecke sowie mit den von ihr definierten Förderbereichen. Darüber hinaus wird die Durchführbarkeit des beantragten Projektes unter anderem hinsichtlich organisatorischer und finanzieller Gesichtspunkte geprüft.

Die Stiftung behält sich vor, Förderanträge durch externe Fachpersonen begutachten zu lassen. Sie wählt die Gutachter entsprechend der Erfordernisse der einzelnen Anträge aus verschiedenen Disziplinen, Hochschulen und Institutionen aus.

Die Stiftung wird den Fördermittelantrag innerhalb angemessener Zeit nach Vorliegen aller erforderlichen Informationen prüfen und dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorzulegen.

## **7.3. Bewilligungsverfahren**

Die Stiftung ist bemüht in angemessener Zeit über die Projektanträge zu entscheiden.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt im Regelfall durch eine formlose, schriftliche Benachrichtigung. Insbesondere bei größeren Projekten kann ein Projektvertrag die Benachrichtigung ersetzen. Alle sonstigen Zusagen oder Vorabmitteilungen von Beschlussfassungen der Entscheidungsgremien entfalten keine bindende Wirkung.

Die Fördermittelvergabe kann an Auflagen geknüpft werden.

Die Zusammenarbeit mit Partnern in operativen Projekten wird im Bedarfsfall durch vertragliche Vereinbarungen geregelt.

#### **7.4. Anspruch auf Förderung**

Die Stiftung ist in ihrer Vergabeentscheidung frei; auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Anspruch. Die Stiftung unterliegt hinsichtlich der Vergabe der Fördermittel nicht dem Gleichbehandlungsgebot. Der Rechtsweg zur Erlangung von Fördermitteln ist ausgeschlossen.

#### **8. GELTUNGSBEREICH**

Der Fördermittelempfänger erkennt mit der Einreichung des unterzeichneten Abrufplanes die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie alle weiteren bis zum Zeitpunkt der Übersendung des Bewilligungsbescheides ausgesprochenen Bewilligungsbedingungen vollumfänglich an.

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. April 2023 in Kraft und findet Anwendung auf ab diesem Datum neu eingereichte Fördermittelanträge.

#### **9. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

Die Stiftung legt Wert darauf, dass der Fördermittelempfänger das von der Stiftung finanzierte Projektvorhaben durch eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert. Alle das Projekt betreffenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten sollen einen Hinweis auf die Förderung durch die Stiftung enthalten, i. d. R. unter Berücksichtigung des Sattelmühle-Stiftung-Logos. Sie sind bereits in der Entwurfsphase mit der Stiftung abzustimmen. Die Stiftung behält sich vor, das Projekt des Fördermittelempfängers sowie die eigene Förderentscheidung selbst zum Gegenstand einer öffentlichen Verlautbarung zu machen. Der Fördermittelempfänger hat der Stiftung zu diesem Zweck auf Wunsch aussagefähiges Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

## ANLAGENVERZEICHNIS



### **Fördermittelantrag**

[https://sattelmuehle-stiftung.org/wp-content/uploads/2023/05/sms\\_foerderantrag\\_2023.pdf](https://sattelmuehle-stiftung.org/wp-content/uploads/2023/05/sms_foerderantrag_2023.pdf)



### **Mittelverwendungsabruf**

[https://sattelmuehle-stiftung.org/wp-content/uploads/2023/05/sms\\_mittelverwendungsabruf\\_2023.pdf](https://sattelmuehle-stiftung.org/wp-content/uploads/2023/05/sms_mittelverwendungsabruf_2023.pdf)



### **Vorlage Mittelverwendungsnachweis**

[https://sattelmuehle-stiftung.org/wp-content/uploads/2023/05/sms\\_mittelverwendungsnachweis\\_2023.pdf](https://sattelmuehle-stiftung.org/wp-content/uploads/2023/05/sms_mittelverwendungsnachweis_2023.pdf)

